



SOZIALGERICHT FREIBURG

Beschluss
in dem Rechtsstreit

- Antragsteller -

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Martin Weise,
Wilhelmstr. 6, 79098 Freiburg

gegen

1. Landkreis B
vertreten durch den Landrat

- Antragsgegner -

2.
vertreten durch den Vorstand

- Antragsgegnerin -

Beigeladen:

Landkreis K

Die 9. Kammer des Sozialgerichts Freiburg
hat am 19.09.2017 in Freiburg
durch den Richter am Sozialgericht

ohne mündliche Verhandlung beschlossen:

- 1. Der Beigeladene wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller die Kostenübernahme für die Anschlussbehandlung Adaptionsphase im Therapiezentrum , vom 19.9.2017 bis voraussichtlich 8.1.2018 zuzusichern.**
- 2. Der Beigeladene und die Antragsgegnerin Ziff. 2 haben jeweils die Hälfte der außergerichtlichen Kosten des Antragstellers zu erstatten.**

Gründe:

I.

Der am 9.7.1997 geborene Antragsteller unterzog sich nach Verbüßung einer Haftstrafe auf Kosten seiner Krankenkasse, der Antragsgegnerin Ziff. 2, vom 5.4.2017 bis 18.9.2017 einer stationären Entwöhnung für Drogenabhängige im Therapiezentrum . Am 10.8.2017 beantragte der Antragsteller bei der Antragsgegnerin Ziff. 2 die Kostenzusage für die Anschlussbehandlung in der Adaptionsphase vom 19.9.2017 bis 8.1.2018. Diese leitete den Antrag am 11.8.2017 unter Berufung auf § 14 Abs. 1 S. 2 des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB IX) an den Beigeladenen weiter. Dieser wies die Antragsgegnerin Ziff. 2 am 16.8.2017 telefonisch darauf hin, dass er sich für örtlich unzuständig und stattdessen den Antragsgegner Ziff. 1 für örtlich zuständig halte und sandte den weitergeleiteten Leistungsantrag ebenfalls am 16.8.2017 an die Antragsgegnerin Ziff. 2 zurück. Noch am selben Tage leitete die Antragsgegnerin Ziff. 2 den Antrag an den Antragsgegner Ziff. 1 weiter.

Am 4.9.2017 beantragte der Antragsteller beim Sozialgericht Freiburg die Verpflichtung des Antragsgegners Ziff. 1, hilfsweise der Antragsgegnerin Ziff. 2, zur Zusicherung der

Kostenübernahme für die Adaptionsbehandlung im Wege der einstweiligen Anordnung. Er brachte vor, über den Leistungsantrag sei noch nicht entschieden worden. Ohne die Kostenzusage könne der Antragsteller die Anschlussbehandlung nicht beginnen; ohne diese sei aber der gesamte bisherige Therapieerfolg gefährdet und es bestehe erhebliche Rückfallgefahr. Die Antragsgegner sind dem Antrag mit verschiedenen Begründungen entgegengetreten. Der Beigeladene teilte u.a. mit, ein den Antragsteller betreffender Vorgang sei bei ihm nicht zu eruieren, insbesondere könne ein Antragseingang für die Adaptionsbehandlung nicht festgestellt werden.

Wegen der Einzelheiten des Verfahrens sowie des Vorbringens der Beteiligten wird auf die von der Antragsgegnerin Ziff. 2 vorgelegten entscheidungserheblichen Teile ihrer Verwaltungsakte und die Akte des Gerichts, Az. S 9 SO 3387/17 ER, Bezug genommen.

II.

Der Antrag ist zulässig und im Sinne der Verpflichtung des Beigeladenen begründet.

Hier ist, da der Antragsteller die vorläufige Verpflichtung eines Trägers zu Leistungen begehrt, die Rechtsschutzform der Regelungsanordnung nach § 86b Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthaft. Danach sind einstweilige Anordnungen zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung setzt die - grundsätzlich lediglich summarisch zu prüfende - Erfolgsaussicht in der Hauptsache (Anordnungsanspruch) und die Erforderlichkeit einer vorläufigen gerichtlichen Entscheidung (Anordnungsgrund) voraus. Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund sind glaubhaft zu machen (§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG i.V.m. § 920 Abs. 2 der Zivilprozessordnung <ZPO>).

Hier ist ein Anordnungsanspruch auf die begehrte Kostenzusage zumindest ernsthaft möglich, sei es auf der Grundlage von § 40 Abs. 2 des Fünften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB V), § 15 Abs. 2 des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VI) oder §§ 53, 54 Abs. 1 S. 1 des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XII) i.V.m. § 55 SGB IX. Dies wird von den Antragsgegnern und dem Beigeladenen grundsätzlich auch nicht in Abrede gestellt. Streitig zwischen ihnen ist aber, wer für die begehrte Leistung sachlich und örtlich zuständig ist. Dieser

negative Kompetenzkonflikt ist im Verhältnis zum Antragsteller nach Maßgabe von § 14 SGB IX zu lösen.

Nach Abs. 1 S. 1 und 2 dieser Vorschrift hat der Rehabilitationsträger nach einem Antrag auf Leistungen zur Teilhabe innerhalb von zwei Wochen nach Eingang festzustellen, ob er nach dem für ihn geltenden Leistungsgesetz für die Leistung zuständig ist und – sofern er bei der Prüfung feststellt, dass er für die Leistung nicht zuständig ist – den Antrag unverzüglich dem nach seiner Auffassung zuständigen Rehabilitationsträger zuzuleiten. § 14 Abs. 2 S. 1 und 2 i.V.m. S. 3. SGB IX bestimmen, dass derjenige Rehabilitationsträger, an den der Antrag weitergeleitet worden ist, den Rehabilitationsbedarf unverzüglich festzustellen und – wenn für diese Feststellung ein Gutachten nicht eingeholt werden muss – innerhalb von drei Wochen nach Antragseingang bei ihm zu entscheiden hat.

Der Rehabilitationsträger, dem der Antrag zugeleitet wird, hat den Rehabilitationsbedarf unabhängig von der tatsächlichen (objektiven) Zuständigkeit festzustellen. Er ist insoweit an die Entscheidung des erstangegangenen Trägers gebunden. Die Zuständigkeit des zweitangegangenen Trägers wird kraft Gesetzes bestimmt. Eine erneute Weiterleitung an einen anderen, aus Sicht des zweitangegangenen Trägers zuständigen Träger ist ebenso wenig möglich wie eine nochmalige Weiterleitung durch den erstangegangenen Träger; dies gilt selbst dann, wenn die wiederholte Weiterleitung innerhalb der 2-Wochen-Frist erfolgt (*Luik* in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB IX, 2.A. 2015, § 14 SGB IX, Rn. 87 bis 90.1, m.w.N. aus der BSG-Rspr.).

Die Anwendung dieser Vorschriften und Grundsätze auf den vorliegenden Sachverhalt führt dazu, dass der Beigeladene als zweitangegangener Träger, d.h. als derjenige, an den die Antragsgegnerin Ziff. 2 den Leistungsantrag als erstangegangener Träger zuerst weitergeleitet hat, im Verhältnis zum Antragsteller kraft Gesetzes für die Feststellung des Rehabilitationsbedarfs und die Leistungserbringung nach allen in Betracht kommenden Rechtsgrundlagen zuständig geworden ist (a.a.O. Rn. 91). Der telefonischen Vereinbarung des Beigeladenen und der Antragsgegnerin Ziff. 2, dass diese den weitergeleiteten Antrag „zurücknimmt“ und an einen Dritten, den Antragsgegner Ziff. 1, weiterleitet, kommt danach keine rechtliche Bedeutung zu. Soweit der Beigeladene sich darauf beruft, dass ihm ein den Antragsteller betreffender Vorgang bzw. ein Leistungsantrag des Antragstellers nicht bekannt

sei, wird dies durch den vorgelegten Auszug aus der Verwaltungsakte der Antragsgegnerin Ziff. 2 widerlegt. Darin ist nicht nur das an den Beigeladenen adressierte Weiterleitungsschreiben vom 11.8.2017 nebst Fax-Sendebericht enthalten, sondern insbesondere auch ein Schreiben des Beigeladenen selbst vom 16.8.2017 („Ansprechpartner [Name] Aktenzeichen 2100“), betreffend den Antrag auf Kostenübernahme einer Adaption, beziehend auf ein Telefonat am 16.8.2017 und die Bitte beinhaltend, den Antrag an den Antragsgegner Ziff. 1 zu schicken. Hierdurch ist nachgewiesen, dass der Leistungsantrag von der Antragsgegnerin Ziff. 2 zuerst an den Beigeladenen weitergeleitet und dieser hierdurch bindend nach Maßgabe von § 14 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 S. 1 bis 3 SGB IX zum zweitangegangenen und damit vorläufig im Verhältnis zum Antragsteller zuständigen Leistungsträger bestimmt wurde.

Ein Anordnungsgrund ist durch das Vorbringen des Antragstellers glaubhaft gemacht, dass im Falle einer weiteren Verzögerung der Kostenzusage die Adaptionbehandlung nicht beginnen wird und hierdurch mit weiterem Zeitablauf zunehmend der Rehabilitationserfolg gefährdet würde.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG. Sie trägt zum dem Obsiegen des Antragstellers und der Verpflichtung des Beigeladenen Rechnung, aber auch der Tatsache, dass die Antragsgegnerin Ziff. 2 wesentlich zur Veranlassung des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens beigetragen hat, indem sie sich mit der rechtlich unwirksamen Rückgabe des Antrags durch den Beigeladenen und dessen erneuter Weiterleitung einverstanden erklärte.

Rechtsbehelfsbelehrung

Dieser Beschluss kann mit der Beschwerde an das Landessozialgericht Baden-Württemberg angefochten werden (§ 172 Sozialgerichtsgesetz - SGG -).

Die Beschwerde ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Sozialgericht Freiburg, Habsburgerstr. 127, 79104 Freiburg, einzulegen (§ 173 S. 1 SGG). Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Landessozialgericht Baden-Württemberg, Hauffstr. 5, 70190 Stuttgart - Postfach 10 29 44, 70025 Stuttgart -, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird (§ 173 S. 2 SGG).

gez. ,
Richter am Sozialgericht